

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illyrische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien  
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1910.

XIII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 25. April 1910.

18.

## Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 6. April 1910, Zahl V—671/1—09,

betreffend die Ergänzung der Prüfungskommission zur Vornahme der  
Prüfungen für Bewerber um Konzessionen für das Steinmetzgewerbe.

Im Nachhange zur h. a. Kundmachung vom 23. September 1894, Zl. 1874—III,  
L.-G.-Bl. Nr. 23, mit welcher die Zusammensetzung der Prüfungskommission für die Bau-  
gewerbe veröffentlicht wurde, wird hiemit bekannt gegeben, daß in Durchführung der §§ 7  
und 9 der Ministerial-Verordnung vom 27. Dezember 1893, N.-G.-Bl. Nr. 195, der  
Steinmetzmeister Herr **Karl Bregarz** in Triest zum Ersatzmanne der Prüfungskommission  
für das Steinmetzgewerbe ernannt worden ist.

Der k. k. Statthalter:

**Hohenlohe** m. p.

## 19.

Kundmachung der k. k. k. k. Statthalterei  
in Triest vom 10. April 1910, Gl. Gew. III—773,  
betreffend den Vertrieb von Petroleum (Tankwagenbetrieb).

Auf Grund des § 3 der Ministerialverordnung vom 23. März 1910, im XXIV. Stücke des R.-G.-Bl. unter Nr. 62 wird angeordnet, daß den Inhabern von Gewerbeunternehmungen der Verarbeitung von Erdöl (Petroleumraffinerien) der Vertrieb von Petroleum durch Zuführung mittelst transportabler Behälter und Abfüllung aus diesen, d. i. der sogenannte Tankwagenbetrieb, nur nach Erwirkung einer besonderen Bewilligung der politischen Landesstelle gestattet ist.

Diese Anordnung tritt sofort in Wirksamkeit.

Der k. k. Statthalter:

**Hohenlohe** m. p.

---

### A n h a n g

zum VIII. Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes für das österreichisch-illirische Küstenland. — Jahrgang 1910.

#### Berichtigung.

Auf Seite 27, 11. Zeile von oben, soll es statt „Landesinspektor“ richtig heißen „Landesforstinspektor“;

auf Seite 30, 16. Zeile von unten, soll es statt „von Fall zu Fall die Zustimmung“ richtig heißen „von Fall zu Fall **vorher** die Zustimmung“;

auf Seite 31, 11. Zeile von unten, soll es statt „in einer ordentlichen“ richtig heißen „in **der** ordentlichen“ und

auf Seite 33, 4. Zeile von oben, soll es statt „zusammenhörigen“ richtig heißen „zusammengehörigen“.